



Aktualisiertes Hygienekonzept des Vereins für den Spiel- und Trainingsbetrieb während der Einschränkungen durch die SARS COV II Pandemie ab 08.11.2021

1. Grundlagen:

- 1.1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 05. November 2021
- 1.2 Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes- Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie-Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. September 2021

2. Ziel:

Eine verantwortungsbewusste Weiterführung des vereinsbasierten Trainingsbetriebes unter Sicherstellung der Einhaltung der oben genannten Standards und Vorschriften ist Ziel dieses Konzeptes. Durch die Einhaltung des nachfolgenden Maßnahmenkatalogs sorgen Vorstand, Trainer, Mitglieder und sonstige Beteiligte für einen reibungslosen Ablauf des Trainingsbetriebes und stellen unseren Mitgliedern die Angebote des Vereins auf den Außenanlagen und in den Innensportanlagen zur Verfügung.

3. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für die Mannschaften des SC Eintracht Schkeuditz, die am Spielbetrieb und Trainingsbetrieb auf Außen- und Innensportanlagen teilnehmen.

4. Allgemeine Regeln

Die Einhaltung der allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln der Bundes- und Landesregierung (Mindestabstandsregelung 1,5 m, Handhygiene und Nies- und Hustenetikette) sind einzuhalten.

Während der Gültigkeit dieses Konzeptes ist ein Spiel- und Wettkampfbetrieb nur nach Freigabe der zuständigen Institutionen und Verbände erlaubt. Mannschaftsreisen im Rahmen der Vereinszugehörigkeit oder des Vereinszweckes sind beim Vorstand zu beantragen und werden einzig durch diesen genehmigt.

Auf Fahrgemeinschaften ist möglichst zu verzichten. Eine Nutzung des Vereinsbusses für Personentransporte ist nur in Absprache mit dem technischen Leiter möglich. Hier gilt ab sofort zusätzlich die 2G Regel.

Risiken sind in allen mit dem Verein in Verbindung stehenden Bereichen zu minimieren und bei Unsicherheit über die Risikofreiheit bestimmter Aktivitäten sind diese nur nach Absprache mit dem Vorstand bzw. mit unterwiesenen Trainern durchzuführen, andernfalls zu unterlassen. Eigenmächtiges Handeln außerhalb der im Verein festgelegten Regelungen kann zu haftungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Bei Bekanntwerden von Infektionsfällen bei Trainingsteilnehmern oder in deren Umfeld ist der Vorstand umgehend in Kenntnis zu setzen. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist dann untersagt. Die weiteren Maßnahmen wird der Vorstand auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen treffen.



5. Voraussetzungen für den Spiel- und Trainingsbetrieb

5.1 Indikatoren, Vorwarnstufe und Überlastungsstufe

- Hier gilt § 2 der aktuellen SächsCoronaSchVO.
- Die Aktuellen (Grenz-) Werte sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html> veröffentlicht und sind Anwendungsgrundlage der jeweiligen Regeln.
- Wird die Überlastungs- oder Vorwarnstufe an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten gelten die Regeln der nächst niedrigeren Stufe ab dem übernächsten Tag
- Wird der Inzidenzwert von 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, entfallen am übernächsten Tag die 3G Nachweispflichten
- Bei einem Inzidenzwert unter 10 die Maskentragepflicht auf und in den Sportanlagen solange der vorgeschriebene Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.

5.2 auf Außensportanlagen

- mit Anwesenheitsnachweis und Einhaltung der allgemeinen Regeln aus § 4;
 - Maskenpflicht abseits des Platzes auch für Geimpfte und Genesene, sowie sich aus dem Abstandsgebot ergebende Kapazitätsbeschränkungen;
 - maximal 10 ungeimpfte Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände während der Vorwarnstufe
 - maximal 1 ungeimpfte Person während der Überlastungsstufe (2 ungeimpfte Person bei gleichem Hausstand)
- Achtung: Sowohl in der Vorwarn- als auch in der Überlastungsstufe bleiben unter 16-Jährige **und** Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (Attest notwendig), von der 2G-Vorgabe wie bislang ausgenommen und werden nicht mitgezählt. Dies bedeutet, dass maximal 10 bzw. 2 ungeimpfte Personen (gleicher Hausstand) vor, während und nach dem Spiel /Training zusammenkommen dürfen.
- Nachweis des 3G Status (genesen, geimpft, getestet)

5.3 Innensportbereich

- mit Anwesenheitsnachweis und Einhaltung der allgemeinen Regeln aus § 4;
 - Maskentragepflicht abseits der Spiel- und Trainingsflächen auch für Geimpfte und Genesene, sowie sich aus dem Abstandsgebot ergebende Kapazitätsbeschränkungen
 - 3G Regel ab Inzidenzwert 35 bis zur Vorwarnstufe
 - ab Vorwarnstufe nur noch max.10 Ungeimpfte von allen Beteiligten pro Training /Wettkampf
 - maximal 1 ungeimpfte Person während der Überlastungsstufe (2 ungeimpfte bei gleichem Hausstand)
- Achtung: Sowohl in der Vorwarn- als auch in der Überlastungsstufe bleiben unter 16-Jährige **und** Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, von der 2G-Vorgabe wie bislang ausgenommen (**Nachweis und Negativtest für diese Personengruppe erforderlich** → § 4 Abs. 2 der Verordnung).

5.4 Nachweise

Folgende Möglichkeiten, den Nachweis zu erbringen, sind zulässig:

-) ein Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und



- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,
-)] Nachweis einer Vollständigen Impfung (ab 14 Tage nach vollständigem Impfstatus) oder der Genesung von einer COVID 19 Infektion (bis zu sechs Monaten nach Positivbescheid).
- Eine Qualifizierte Selbstauskunft bei Selbsttests nicht (mehr) möglich. Kinder unter 7 Jahren sind von der Test- und Nachweispflicht ausgenommen.

6. Nutzungskonzept

➤ Allgemein

Grundsätzlich besteht **auf und in** den vom SC Eintracht Schkeuditz genutzten Sportanlagen Maskentragepflicht in den möglichen Begegnungsbereichen größerer Menschengruppen inklusive der Auswechselbänke und Coachingzone. Dabei sind FFP2 Masken, OP-Masken, oder gleichwertige, in den oben genannten Verordnungen zugelassene Schutzmasken zu verwenden. Zur Nutzung der Sportstätten sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Anwesenheitsnachweise zu führen. Auf diesen ist auch der Nachweis der negativen Testergebnisse oder der weiteren Zugangsvoraussetzungen (siehe 5.) zu dokumentieren. Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

Es ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen in den Mannschaften zu benennen. Im Verhinderungsfall sollte eine Ersatzperson festgelegt werden, die die Aufsicht übernehmen kann. Zusätzlich sind eine geeignete Anzahl Ordnungskräfte zur Prüfung und Einhaltung der Maßnahmen einzusetzen

Die Sportler erscheinen zeitnah und pünktlich zum Training und zu den Wettkämpfen, jedoch frühestens 1,5 h vor dem Anpfiff am Spieltag. Beim Betreten und Verlassen soll eine Desinfektion der Hände erfolgen. Die Nutzer haben auf die Mannschaftsseparierung zu achten. Die Aufenthaltsbereiche sind zu definieren und getrennt zu halten. Es gelten die Wegekonzepte der einzelnen Sportstätten (Walter-Lutze-Stadion sieh weiter unten).

Der Verein wird in Absprache mit der Stadt Schkeuditz die notwendigen Hygieneartikel in seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung stellen. Diese Bereiche sind mit anderen Nutzern im Rahmen des Belegungsmanagements festzulegen.

Außerhalb des Spielfeldes ist der Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen Sportlern untereinander und zu den Trainern einzuhalten. Während des Spiels und der Erwärmung für den Spieleinsatz bzw. eine Einwechslung besteht außerhalb der Coachingzone unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern keine Maskentragepflicht. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus den unter 1. genannten Verordnungen.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass abgelegte Masken sicher verwahrt werden und nach Beendigung des Spiels eindeutig den Besitzern zugeordnet werden können. Alternativ soll die Ausgabe neuer Masken den Infektionsschutz sicherstellen.

Nach Beendigung des Spiels ist der Sportplatz zügig zu verlassen. Die Sportgeräte sind durch die Trainer nach Trainingsende zu reinigen gegebenenfalls zu desinfizieren.

➤ Umziehen in den Umkleieräumen

darf nur unter folgenden Bedingungen erfolgen. Umkleiden sind unter Beachtung der Abstandsregelungen und Einhaltung der Maskenpflicht unter Verwendung der vorgeschriebenen Schutzmasken zu betreten. Die Umkleidebereiche für Heim und Gastmannschaft sind sinnvoll zu trennen. Gleiches gilt bei erlaubter Nutzung der Duschen.

Die Anzahl der Sportler in den Kabinen ist so zu bemessen, dass 1,5 Abstand beim Umkleiden eingehalten wird. Eventuelle Zeitpläne zur Kabinenbelegung sind innerhalb der Mannschaften



festzulegen. Die Festlegung und Verantwortung liegt bei der jeweiligen verantwortlichen Person für die Einhaltung des Hygienevorschriften und / oder beim Trainer.

Sind diese Regeln nicht einhaltbar, sind diese Areale nicht zu nutzen. Der Aufenthalt in den Umkleiden ist so kurz wie möglich zu halten. Mannschaftsbesprechungen und Spielvorbereitung sind wann immer möglich im Freien durchzuführen.

Die Duschen sind aktuell zur Nutzung freigegeben. Beim Duschen ist nur jede 2te Dusche zu benutzen. Die Toiletten/ Urinale sowie die Außentoiletten sind wann immer möglich einzeln zu betreten zu nutzen.

Die genutzten Innenräume werden in regelmäßigen Abständen gelüftet, um einen kontinuierlichen Luftaustausch sicherzustellen.

➤ **Wegekonzept Walter-Lutze-Stadion:**

Zentraler Eingangskorridor ist die große Toreinfahrt (Kfz-Zufahrt) zum Stadion. Dieser ist ständig freizuhalten (auch von Fahrzeugen). Es ist darauf zu achten, dass ein Zusammentreffen verschiedener Mannschaften / Vereine im Eingangsbereich vermieden wird. Ausgangsbereich sind die Personenzugänge (Kassenhäuschen).

7. **Zuschauer**

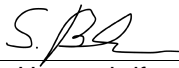
Personen und Personengruppen, die nicht in den Spielbetrieb involviert sind (Eltern, Zuschauer), ist der Aufenthalt auf den Außensportanlagen unter der Voraussetzung der 3 G und in den Sportstätten unter Voraussetzung der 2G Regeln (kein Optionsmodell) erlaubt. Dabei ist der Aufenthalt zur Kontaktnachverfolgung zu dokumentieren und der Abstand von 1,5m zwischen den Zuschauern einzuhalten. Es besteht Maskentragepflicht (Änderungen/ Lockerungen siehe 5.4). Für Menschen mit coronatypischen Erkältungssymptomen besteht weiterhin Zutrittsverbot. Die Einhaltung der Regeln und der Dokumentationspflichten sind durch Ordnungskräfte sicherzustellen. Bei unklaren Fällen ist das Verlassen des Sportgeländes sicherzustellen. Abholregelungen gelten weiterhin. Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern sind genehmigungspflichtig.

8. **Unterweisung und Umsetzung**

Die Trainer / Verantwortlichen der gegnerischen Mannschaften sind über das Hygienekonzept zu unterrichten und gegen Unterschrift (Kontakterfassungsbogen/ Anwesenheitsnachweis) auf die Einhaltung zu verpflichten. Die Sportler des SC Eintracht Schkeuditz und die gegnerische Mannschaft sind rechtzeitig im Vorfeld über die Inhalte des Konzeptes zu unterrichten. Bei Verstößen gegen dieses Konzept hat eine sofortige Nachbelehrung und ggf. ein Ausschluss vom Spielbetrieb zu erfolgen.

Unter Einhaltung vorgenannter Maßnahmen und unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Verordnungen der in 1. genannten Institutionen wird ein Spielbetrieb nach Zustimmung der Stadt Schkeuditz, des FVSL und der verantwortlichen Personen und Personengruppen ab dem **08.11.2021** ermöglicht.

Sollten sich die Bedingungen bzw. Voraussetzungen auf Grund von behördlichen Entscheidungen ändern oder in Sachsen die Hospitalisierungsquote größer 12 sein bzw. mehr als 1.300 Betten auf Normalstationen bzw. 420 Betten auf Intensivstationen mit COVID-19-Patienten belegt sein, ist das Angebot spätestens am übernächsten Tag zurückzunehmen und bis zur Erstellung eines neuen Konzeptes auszusetzen.

Schkeuditz	12.11.2021	Sven Bachmann (Präsident)	
Ort	Datum	Für den Vorstand	Unterschrift
Erhalten und einverstanden	_____	_____	_____
	Datum	Name des Übungsleiters	Unterschrift